

Anschlussanfrage

für den Anschluss bzw. Wassernutzrechte an das Trinkwasserversorgungsnetz der Wassergenossenschaft Sulzberg – Kirchdorf und die Aufnahme als deren Mitglied mit dem Kauf von Anteilen laut Gebührenverordnung (siehe Beilage).

Adresse des Anschlussnehmers

Straße	Hausnr.	PLZ	Ort

Adresse des Anschlussobjekts

			6934	Sulzberg
Straße	Grundparz.-Nr.	Hausnr.	PLZ	Ort

Technischer Ansprechpartner

Name	Telefon-Nr.

Anschlussanforderung

(mehrfache Auswahl möglich)

	Bauwasseranschluss und Bezug von Trinkwasser bei Bezug des Objekts			
	Einfamilienhaus	m²		
	Betriebsanlage:	maximal erwarteter Wasserbezug	m³	/ Stunde
			m³	/ Tag
			m³	/ Jahr

Gewünschter Anschlusstermin:	
------------------------------	--

Der Wasserzähler ist an einer jederzeit gut zugänglichen Stelle vorzusehen (Technikraum)!

Die Anschlussanfrage ist unterschrieben auf der Bauverhandlung dem Vertreter der Wassergenossenschaft Sulzberg-Kirchdorf abzugeben.

Beilagen:

Gebührenverordnung

Wasserleitungsverordnung

Satzung der WG Sulzberg – Kirchdorf

Merkblatt für die Ausführung eines Wasseranschlusses

Die rechtlichen und technischen Vorgaben für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Sulzberg-Kirchdorf (WG S-KD) sind in der Wasserleitungsordnung definiert. Die wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung sind im Folgenden zusammengefasst:

Neuer Wasseranschluss:

Für jedes neu anzuschließende Objekt ist ein Antrag bei der WG S-KD einzureichen.

Die Formulare sind bei der Gemeinde Sulzberg auch online erhältlich.

Für die Erstellung eines neuen Wasseranschlusses muss eine **schriftliche Zustimmung** oder ein rechtsgültiger Anschlussbescheid vorliegen.

Änderung der Anschlussleitung:

Abänderungen an der Anschlussleitung werden nach Vorlage eines diesbezüglichen Antrages durchgeführt. Die Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

Zustimmung:

Der Anschluss darf nur auf Grund einer schriftlichen Zustimmung von der WG S-KD namens des Obmanns oder dessen Vertreter erfolgen. In dieser werden die Lage der Anschlussleitung, der Durchmesser und allfällige mengenmäßige und zeitliche Beschränkungen des Wasserbezuges festgelegt.

Ausführung der Anschlussleitung:

Die Installation der Anschlussleitung, einschließlich der Verbindungen mit der Versorgungs- und der Verbrauchsleitung, wird von der WG S-KD ausgeführt. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.

Die Grabarbeiten sind ebenfalls auf Kosten des Anschlussnehmers zu errichten und dieser hat sie auch zu beauftragen.

Die Rohrleitung muss einen Minstdurchmesser von 5/4 Zoll haben und für 10bar Druck geeignet sein.

Der Absperrschieber an der Hauptleitung darf nur von Vertretern der WG S-KD betätigt werden.

Mauerdurchführung der Zuleitung:

Die örtliche Lage ist mit der WG S-KD abzuklären. Für die Ausführung und Wasserdichtheit ist eine Fachfirma auf Kosten des Anschlussnehmers beizuziehen. Dem Anschlussnehmer obliegt auch die Verantwortung zur Funktionserhaltung der wasserdichten Mauerdurchführung.

Hausinstallationen:

Für die fachgemäße Herstellung, Erhaltung und Wartung der Verbrauchsleitungen einschließlich der Armaturen und Geräte ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Die zur Verwendung gelangenden Rohre und deren Materialien müssen für 10 bar Betriebsdruck geeignet sein und dürfen die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen.

Einbau technischer Geräte:

Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, hydraulischen Anlagen (Drucksteigerungsanlagen), innerbetrieblichen Brandschutzanlagen und Feuerlöschhydranten hat so zu erfolgen, dass ein Rückstrom des Wassers in das öffentliche Versorgungsnetz ausgeschlossen ist.

Bei zu hohem oder zu niedrigem Versorgungsdruck sind vom Anschlussnehmer entsprechende Maßnahmen zu treffen. Die zum Einsatz kommenden Geräte müssen bei der WG S-KD bekanntgegeben werden.

Übergabestelle, Wasserzähler:

Die Übergabestelle ist unmittelbar nach der ersten Absperrarmatur, welches nach dem amtlichen Wasserzähler installiert ist.

Die Einbaustelle des Wasserzählers ist mit der WG S-KD festzulegen, wobei eine leichte Zugänglichkeit und ein frostfreier Platz unmittelbar nach der Außenwand des Objektes gegeben sein muss.

Sind diese Ortsvorgaben nicht einzuhalten, muss die Leitung von einer Fachfirma auf eigene Kosten errichtet werden. Bei dieser Leitung darf keine Möglichkeit für einen Bezug von Wasser gegeben sein.

Der Anschlussnehmer haftet für diese Leitung.

Für den Einbau des Wasserzählers wird eine Zählerplatte mit 2 Absperrarmaturen installiert.

Der Wasserzähler ist nach dem Eichgesetz alle 5 Jahre auszubauen und einer Eichung zuzuführen. Diese Arbeiten werden von der WG S-KD veranlasst.

Eine allfällige Beschädigung der Plomben ist der WG S-KD unverzüglich zu melden.

Erhaltung der Anschlussleitung:

Die Anschlussleitung geht mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum der WG S-KD über. Sie ist von dieser zu erhalten und zu warten.

Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers liegt, ist er verpflichtet, die Leitungen vor jeder Beschädigung zu schützen. Die Anschlussleitung darf weder überbaut, noch dürfen Bäume und Sträucher näher als 2m an die Leitung gesetzt werden. Der Anschlussnehmer darf keine schädigenden Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen. Bei Nichtbeachtung haftet der Anschlussnehmer für daraus resultierende Schäden.

Datum und Unterschrift des Anschlussnehmers